

Grundbegriffe des Bürgerlichen Rechts

- Lösung -

Zu 1.:

Anspruchsgrundlage für den Rückzahlungsanspruch könnte §462 BGB sein. Diese Vorschrift gewährt einen Anspruch auf Wandelung. Das bedeutet nach §467, §§346 ff. analog BGB, daß die empfangenen Leistungen zurück zu gewähren sind, so daß Stauber gegen Rückgabe des Spiegels den Kaufpreis zurückzahlen müßte.

Dazu müßten die Voraussetzungen der §§459, 460 BGB vorliegen. Ein gültiger Kaufvertrag (§433 BGB) zwischen Stauber und Meiser über den Spiegel ist durch Antrag und Annahme zustande gekommen (§§145 ff. BGB). Der Spiegel hat durch das abgebrochene Stück und den Sprung einen erheblichen Fehler, der sowohl den Wert wie auch die Gebrauchstauglichkeit wesentlich mindert.

Fraglich ist, ob der Fehler bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Das ist der Zeitpunkt, zu dem das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der gekauften Sache vom Verkäufer auf den Käufer übergeht, d.h. daß der Käufer zahlen muß, ohne den (vollen) Gegenwert zu erhalten. Der Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestimmt sich nach §466 BGB oder – falls ein Verkauf vorliegt – nach § 447 BGB. Der Spiegel wird vom Verkäufer Stauber von München nach Weilheim geschickt. Erfüllungsort für die geschuldete Lieferung des Spiegels war nach der Auslegungsregel des §269 Abs. 1 und Abs. 2 BGB das Geschäftslokal des Stauber in München. Hier hätte Meiser den Spiegel ohne weiteres mitnehmen können (sog. Holschuld). Der Erfüllungsort ändert sich auch nicht dadurch, daß Stauber die Lieferung nach Weilheim übernommen hat (§ 269 Abs. 3 BGB). Da somit der Spiegel auf Verlangen des Käufers Meiser an einen anderen Ort (Weilheim) als den Erfüllungsort (München) versandt wurde, ging die Preisgefahr bereits auf Meiser über, als Stauber den Spiegel an den Fahrer Hofmann zum Transport übergab. Daran ändert sich auch nichts dadurch, daß Hofmann ein Angestellter des Stauber ist. Denn der Spiegel ist zufällig, d.h. ohne Verschulden des Stauber oder seines Angestellten Hofmann „verschlechtert“ worden, so daß der Sinn des § 477 BGB, nämlich die Verlagerung des Transportrisikos auf denjenigen, in dessen Interesse der Transport stattfand, gegeben ist. Etwas anderes würde nur gelten, wenn der Spiegel auf dem Transport durch Verschulden des Angestellten Hofmann beschädigt worden wäre. Da der Spiegel also zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs den Fehler noch nicht hatte (§459 Abs. 1 BGB), entfallen Ansprüche aus der Sachmängelhaftung, somit auch das Recht auf Wandelung (Rückzahlung des Kaufpreises).

Zu 2.:

2.1. Ansprüche aus Vertrag

Anspruchsgrundlage könnte die positive Vertragsverletzung – pVV – (Gewohnheitsrecht) sein. Es handelt sich um einen Begleitschaden der mangelhaften Lieferung.

Ein gültiger Kaufvertrag bezüglich des Spiegels liegt vor (siehe Antwort zu 1.). Ein Anspruch aus pVV kommt nur in Betracht, wenn der Schadensersatzanspruch nicht aus einer geschriebenen Anspruchsgrundlage hergeleitet werden kann. Ein Schadensersatzanspruch aus Sachmängelhaftung (§463BGB) kommt nicht zur Anwendung, weil dem Spiegel zur Zeit des Kaufes nicht eine zugesicherte Eigenschaft fehlte.

Die Leistung aus dem Kaufvertrag ist dem Stauber auch nicht unmöglich geworden, da er den Spiegel noch liefern kann. Die Leistung ist auch nicht verspätet erbracht worden, so daß Verzug ausscheidet. Stauber kann jedoch seine Pflichten aus dem Kaufvertrag, nämlich dem Stauber den Spiegel unbeschädigt zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu übertragen, nicht mehr ordnungsgemäß erfüllen. Insofern liegt eine Vertragsverletzung vor. Diese führt aber nur dann zu einer Haftung auf Schadensersatz, wenn Stauber sie nach §276BGB oder §278BGB zu vertreten hat. Ihn selbst trifft an der Beschädigung des Spiegels kein Verschulden (§276BGB). Aber auch sein Angestellter Hofmann hat die Beschädigung weder fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt. Diese Schuldlosigkeit kommt dem Stauber nach §278BGB zugute. Meiser hat somit keinen Anspruch auf Ersatz des Schadens auf entgangenen Gewinn (§252BGB) aus Vertrag.

2.2 Schadensersatzansprüche aus Gesetz

Anspruchsgrundlage könnte §831BGB sein.

Hofmann war Verrichtungsgehilfe des Stauber bei der Erfüllung der Verbindlichkeit aus dem Kaufvertrag mit Meiser. Als Angestellter ist er sowohl sozial abhängig als auch weisungsgebunden. Hofmann müßte dem Meiser durch den objektiven Tatbestand einer unerlaubten Handlung einen Schaden zugefügt haben. Es käme nur der Tatbestand „Eigentum“ des §823 Abs.1 BGB in Betracht. Jedoch war Meiser noch nicht Eigentümer des Spiegels, als dieser beschädigt wurde, weil es noch der Übergabe fehlte (§929BGB). Eine sonstige Verletzung eines absoluten Rechts ist nicht ersichtlich.

Stauber haftet also nicht nach §831 Abs.1 BGB. Meiser hat somit auch keinen gesetzlichen Anspruch auf Ersatz des Schadens auf entgangenen Gewinn (§252BGB).

Zu 3.:

3.1

Es könnte ein Anspruch auf Lieferung eines neuen Leuchters aufgrund von §433 Abs.1 BGB bestehen.

Ein Kaufvertrag über einen Kristalleuchter ist wirksam abgeschlossen worden (§§145ff.BGB). Dieser ist auch noch nicht nach §362BGB erfüllt worden, da die nach §433 Abs.1 BGB geschuldete Übergabe und Eigentumsverschaffung (§929BGB) noch nicht erfolgt war. Die Nachlieferungspflicht des Stauber könnte nach §275BGB also nur entfallen, wenn ihm die Leistung unmöglich geworden ist und er diese Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat (§§276, 278BGB). Unmöglichkeit kann jedoch nur eingetreten sein, wenn es sich bei dem Leuchter um eine Stückschuld handelt. Denn solange eine Gattungsschuld vorliegt, muß Stauber noch aus der Gattung nachliefern (vgl. §279BGB). Ursprünglich handelt es sich bei der Lieferverpflichtung bezüglich des Leuchters um eine Gattungsschuld (§243 Abs.1 BGB), da mehrere Leuchter derselben Art bei Stauber vorhanden sind. Aus dieser Gattungsschuld könnte nach §243 Abs.2 BGB durch Konkretisierung eine Stückschuld geworden sein. Dann müßte Stauber alles zur Leistung des Leuchters seinerseits Erforderliche getan haben. Bei der Lieferung des Leuchters handelte es sich um eine sog. Bringschuld. Wegen der von Stauber übernommenen Pflicht des Anschließens der Lampe im Haus des Meiser konnte die Leistung nur dort erbracht werden. Stauber hatte also noch nicht alles seinerseits für die Leistung Erforderliche getan, als die Lampe auf dem Transport zerstört wurde. Es liegt also immer noch eine Gattungsschuld vor. Meiser kann also nach §433 Abs.1 BGB Lieferung eines neuen Leuchters verlangen.

3.2.

Zum selben Ergebnis kommt man über die Anspruchsgrundlage §480 Abs.1 BGB, wenn man vom sog. subjektiven Fehlerbegriff ausgeht.

Danach ist eine Sache fehlerhaft, wenn sie von der vereinbarten Beschaffenheit abweicht und dadurch ihr Wert oder ihre Gebrauchstauglichkeit aufgehoben oder gemindert ist. Das ist bei dem zerbrochenen Leuchter der Fall. Da dieser Fehler schon vor dem Gefahrübergang vorhanden war (es handelt sich um eine Bringschuld, s.o.; somit wäre die Gefahr nach §446BGB erst bei der Übergabe im Hause des Meiser auf diesen übergegangen), brauchte Meiser die mangelhafte Sache nicht erst abzunehmen, um dann den Anspruch auf Lieferung einer mangelhaften Sache nach §480 Abs.1 BGB geltend zu machen. Er konnte den mangelhaften Leuchter zurückweisen und gleich den Nachlieferungsanspruch geltend machen.